

Bericht zu den Ausgabengrundlagen sowie zu allfälligen Kürzungsmöglichkeiten (inklusive Anhang mit den Zahlen gemäss Antrag zum Voranschlag 2027)

An der 2. Session 2025 vom 24. Oktober 2025 wurde der Kantonale Kirchenvorstand beauftragt, mit dem Voranschlag 2027 einen Bericht vorzulegen, welcher die Möglichkeiten von Ausgabenkürzungen sowie die Systematik der Finanzierung der Kantonalkirche über Kopfbeiträge behandelt.

Ausgabenstruktur und Bindungsgrad

Der Voranschlag 2027 weist einen Gesamtaufwand von Fr. 2'685'262.50 aus. Für die Beurteilung möglicher Kürzungen wurden die einzelnen Ausgabenpositionen in gebundene, halb gebundene und frei verfügbare Ausgaben unterteilt. Als gebunden gelten insbesondere Ausgaben, die auf Beschlüssen, Vereinbarungen, Verträgen, Gesetzen oder übergeordnetem Recht beruhen. Halb gebundene Ausgaben richten sich nach der tatsächlichen Beanspruchung. Frei verfügbare Ausgaben werden demgegenüber jährlich mit dem Voranschlag durch den Kantonskirchenrat beschlossen. Zu berücksichtigen ist, dass auch ein wesentlicher Teil dieser frei verfügbaren Ausgaben auf historisch gewachsenen und etablierten Finanzierungsregelungen beruht.

Die Analyse zeigt einen sehr hohen Bindungsgrad. Von den gesamten Ausgaben in der Höhe von Fr. 2,7 Mio. entfallen rund Fr. 2,5 Mio. beziehungsweise 92% auf gebundene Ausgaben. Weitere Fr. 25'000.00 beziehungsweise 1% sind halb gebunden. Lediglich Fr. 193'904.00 beziehungsweise 7% sind als frei verfügbar eingestuft.

Die grossen Aufgabenbereiche sind weitgehend durch gesetzliche Grundlagen, Verträge und Vereinbarungen oder frühere Beschlüsse vorgegeben. Dies betrifft insbesondere die Katechetische Arbeitsstelle und die Kirchliche Bildung Zentralschweiz, die Anderssprachigen- und die Spitalseelsorge sowie den Beitrag an die Römisch-katholische Zentralkonferenz der Schweiz RKZ. Hinzu kommen die Bistumsbeiträge sowie die Finanzierung der Diakoniestellen, die ebenfalls auf verbindlichen Grundlagen beruhen. Im Umkehrschluss heisst das, dass die Kantonalkirche bereits jetzt sparsam mit den Mitteln umgeht und nicht unnötige Ausgaben finanziert. Dementsprechend ist auch das Potential für Streichungen deutlich beschränkt.

Möglichkeiten für Kürzungen

Kurzfristige Kürzungsmöglichkeiten bestehen deshalb primär bei den frei verfügbaren Ausgaben. Dazu gehören beispielsweise einzelne Beiträge an Organisationen, Weiterbildungen, Repräsentations- und Beratungskosten sowie verschiedene jährlich zu beschliessende Beiträge. Eine vollständige Streichung aller frei verfügbaren Positionen wäre jedoch weder sachgerecht noch realistisch, da damit bestehende Aufgaben, langjährige Partnerschaften und kirchliche Leistungen unmittelbar betroffen wären.

Die Grössenordnung zeigt zudem die begrenzte finanzielle Wirkung solcher Kürzungen: Bei 83'404 Katholikinnen und Katholiken entspricht ein Franken Kopfquote einem Ertrag von rund Fr. 83'404.00. Eine Veränderung der Kopfquote um Fr. 5.00 entspricht damit rund Fr. 417'020.00. Selbst die vollständige Streichung sämtlicher als frei verfügbar eingestuft Ausgaben von rund Fr. 193'904.00 könnte diesen Betrag nicht kompensieren. Nachhaltig

grössere Einsparungen wären deshalb nur möglich, wenn bestehende Aufgaben, Leistungsvereinbarungen, gesetzliche Grundlagen oder institutionelle Verpflichtungen grundsätzlich überprüft und teilweise aufgehoben beziehungsweise neu ausgehandelt würden. Dies wäre keine kurzfristige Budgetmassnahme, sondern eine strategische und politische Aufgabenüberprüfung.

Finanzierung über Kopfbeiträge

Das Finanzierungssystem der Kantonalkirche basiert auf Kopfbeiträgen der Kirchgemeinden. Die Grundlage dafür liegt in § 86 Abs. 1 KV: *“Die Kantonalkirchen können zur Erfüllung ihrer Tätigkeiten von ihren Kirchgemeinden gleichmässige Beiträge erheben.”* Das ist in § 33 Abs. 2 RKKV umgesetzt: *“Die Beiträge der Kirchgemeinden werden jährlich durch den Kantonskirchenrat in einem besonderen Beschluss festgelegt. Diese bestimmen sich nach den Aufwändungen gemäss Voranschlag und werden anteilmässig nach der Anzahl der römisch-katholischen Einwohner jeder Kirchgemeinde per 1. Januar des Vorjahres auf alle Kirchgemeinden verteilt.”* Diese Verteilung der Kosten der Kantonalkirche auf die Anzahl der Katholiken gilt so seit dem Beginn der Kantonalkirche.

Dieses System hat zur Folge, dass bei sinkender Zahl der Katholikinnen und Katholiken die Kopfquote erhöht werden muss, sofern der Finanzbedarf nicht im gleichen Verhältnis zurückgeht. Die Ausgaben der Kantonalkirche entwickeln sich jedoch nicht proportional zur Mitgliederzahl. Zahlreiche Leistungen, Vereinbarungen und institutionelle Beiträge fallen unabhängig davon an, ob sich die Zahl der Katholikinnen und Katholiken verändert.

Andere kantonalkirchliche Körperschaften verfügen teilweise über zusätzliche oder anders ausgestaltete Finanzierungsmodelle. So gibt es Kantone mit steuerkraftbezogenen Modellen oder mit Beiträgen nach Steuerfuss, Kantone mit einem gesetzlich fixierten Zentralanteil, Kantone mit einer starken Finanzierung über die Steuern der juristischen Personen, sowie Kantone mit einer Mitfinanzierung der Landeskirche durch den Kanton. Solche Modelle verbreitern die Finanzierungsbasis und vermindern die unmittelbare Abhängigkeit von der Mitgliederzahl. Das Schwyzer Kopfquotensystem überträgt dagegen den Rückgang (aber auch eine Erhöhung) der Mitgliederzahl unmittelbar auf die erforderliche Kopfquote.

Eine Änderung des Finanzierungsmodells der Römisch-katholischen Kantonalkirche Schwyz würde eine grundsätzliche Prüfung der rechtlichen, politischen und finanzsystematischen Rahmenbedingungen voraussetzen. Im Ergebnis sollte das bisherige System der Kopfquote beibehalten werden. Es ist einfach nachvollziehbar und braucht keine aufwendigen Berechnungen. Auch zahlt jeder Katholik gleichviel an die Kantonalkirche zur Erfüllung derer Aufgaben, unabhängig von der Steuerkraft (auf die beim Finanzausgleich abgestellt wird).

Zusammenfassend besteht im bestehenden Ausgabenportfolio nur ein begrenzter kurzfristiger Kürzungsspielraum. Eine substanzielle Reduktion des Finanzbedarfs setzt eine vorgängige politische Entscheidung über Aufgaben, Leistungen und bestehende Verpflichtungen voraus. Die Entwicklung der Kopfquote ist deshalb nicht isoliert zu betrachten, sondern als Folge des Finanzierungsmodells, der rückläufigen Katholikenzahl und des sehr hohen Anteils gebundener Ausgaben.

Ausgabengrundlagen und Bindungsgrad der Ausgaben – Voranschlag 2027

Konto	Bezeichnung	CHF VA 2027	
1	Behörden und Verwaltung	298'950.00	
10	Kantonskirchenrat	40'000.00	
10.300.10	Taggelder Kantonskirchenrat	24'000.00	§ 3 Abs. 1 EntschG
10.300.20	Sitzungsgelder Kommissionen	6'000.00	§ 3 Abs. 2 EntschG
10.300.30	Weiterbildungsveranstaltungen	6'000.00	
10.319.00	Übriger Aufwand Kantonskirchenrat	4'000.00	
11	Kirchenvorstand	91'000.00	
11.300.00	Pauschalentschädigungen	67'000.00	§ 3 Abs. 3 EntschG
11.303.00	Sozialleistungen Kirchenvorstand	5'000.00	gemäss Bundesrecht
11.317.10	Fahrt- und Spesenentschädigungen	6'000.00	§ 4 Abs. 2 und 3 EntschG
11.317.20	Repräsentationskosten	4'000.00	
11.318.00	Rechts- und Beratungskosten, Strategieprozess und -entwicklung Überarbeitung der Rechnungslegung	7'000.00	
11.319.00	Übriger Aufwand Kirchenvorstand	2'000.00	
12	Rekurskommission/Rechtspflege	7'000.00	KKR 15.09.2000: RKG (Gesetz über die Rekurskommission)
13	Sekretariat und Verwaltung	160'950.00	
13.301.00	Sekretär Lohn / Grundentschädigung	64'890.00	§ 5 Abs. 1 und 2 EntschG; Arbeitsvertrag vom 11.09.2024
13.302.00	Dienstaltersgeschenke	0.00	§ 29 PersBV
13.303.00	Sekretär Sozialleistungen	13'500.00	gemäss Bundesrecht
13.310.10	Drucksachen, Büromaterial, Porti, Telefon, Fotokopien, Abos, Fachlit.	11'000.00	gemäss Beanspruchung
13.310.20	Publikationen, Inserate, Homepage	4'000.00	gemäss Beanspruchung
13.310.30	Website "kirchensteuern-sei-dank"	4'000.00	
13.316.10	Sekretär Entschädigung Infrastruktur	6'000.00	Arbeitsvertrag vom 11.09.2024
13.316.20	Miet- und Raumkosten (v.a. SJBZ)	3'000.00	gemäss Beanspruchung
13.318.00	Dienstleistungen Dritter (ohne ASS)	53'560.00	§ 5 Abs. 1 und 2 EntschG; Mandatsvertrag vom 11.09.2024
13.319.00	Übriger Aufwand	2'000.00	
13.420.00	Zinserträge Bankkonto und Postkonto	-1'000.00	

Konto	Bezeichnung	CHF VA 2027	
2	Bildung	297'650.00	
20	Katechetische Arbeitsstelle	262'650.00	KKR 24.05.2019: KASG (Gesetz über die Katechetische Arbeitsstelle)
21	Kirchliche Bildung Zentralschweiz	35'000.00	KKR 22.05.2026: Vereinbarung "Kirchliche Bildung Zentralschweiz" (KBZ)
3	Seelsorge	1'226'440.50	
31	Anderssprachigen-Seelsorge	353'000.00	KKR 21.10.2016: ASSG (Gesetz über die Anderssprachigenseelsorge)
32	Spitalseelsorge	151'500.00	KKR 23.05.2025: MitfB Spital
33	Kinder- und Jugendseelsorge	61'000.00	
33.365.10	RAST Jungwacht Blauring UR SZ	53'000.00	KKR 22.04.2005: MitfB RAST
33.365.20	Pfadi Kanton Schwyz	8'000.00	jährlicher Beschluss KKR im Voranschlag
34	Allgemeine Seelsorge	8'000.00	
34.365.00	Seelsorgerat Kanton Schwyz	8'000.00	jährlicher Beschluss KKR im Voranschlag
37	Beiträge an kantonale und überregionale Organisationen, Verbände und Vereine	46'042.50	
37.365.50	Projekt Jubilare - Chance Kirchengesang	19'042.50	KKR 18.10.2024: Verpflichtungskredit 2025 - 2028 Fr. 76'170.00
37.365.60	Kantonaler Frauenbund Schwyz	10'000.00	jährlicher Beschluss KKR im Voranschlag
37.365.70	Projekt Chance Kirchenberufe (IKB)	7'000.00	jährlicher Beschluss KKR im Voranschlag
37.365.80	Kirchenmusikverband Bistum Chur	5'000.00	jährlicher Beschluss KKR im Voranschlag
37.365.90	Weitere Organisationen	5'000.00	jährlicher Beschluss KKR im Voranschlag, wird zurückhaltend und sinnvoll verwendet
39	RKZ Römisch-katholische Zentralkonferenz der Schweiz	606'898.00	KKR 25.05.2018: Beitrittsbeschluss zur RKZ

Konto	Bezeichnung	CHF VA 2027	
4	Bistumsbeiträge	523'606.00	
40	Bistumsbeiträge Bistumskasse / THC und Prieserseminar St. Luzi Präventionsberatung / -Schulung	523'606.00	
40.365.10	Bistumsbeiträge für Bistumskasse	357'000.00	KKR 22.05.2026: Leistungsvereinbarung 2027 - 2030 Diözesanbischof Chur
40.365.20	THC und Priesterseminar St. Luzi 2027: 83'404 Katholiken à Fr. 1.00	83'404.00	jährlicher Beschluss KKR im Voranschlag
40.365.30	zus. Beitrag THC Assistenzstelle	16'000.00	jährlicher Beschluss KKR im Voranschlag
40.365.40	Präventionsberatung und -Schulung	25'500.00	jährlicher Beschluss KKR im Voranschlag
40.365.60	Berufseinführung im Bistum Chur	41'702.00	KKR 01.07.2024: BerufsVer (Berufseinführungsvereinbarung)

5	Diakonie	338'616.00	
50	Betriebskosten Diakoniestellen	333'616.00	
50.365.00	Betriebskosten Diakoniestellen 83'404 Katholiken à maximal Fr. 4.00	333'616.00	KKR 22.05.2026: Diakonievereinbarung (Finanzierung der Diakoniestellen)
51	Allgemeine Diakonie	5'000.00	
51.365.20	Seelsorge.net (Lebenshilfe-Angebot)	5'000.00	jährlicher Beschluss KKR im Voranschlag (neu für 2027)

Gesamtaufwand Voranschlag 2027 2'685'262.50

LEGENDE:

	2'466'358.50	gebundene Ausgaben (Beschlüsse, Vereinbarungen, Verträge, Gesetze, Bundesrecht)
	25'000.00	halb gebundene Ausgaben (gemäss Beanspruchung)
	193'904.00	frei verfügbare Ausgaben (gemäss jährlichem Beschluss KKR im Voranschlag) Zu beachten ist jedoch, dass ein Grossteil dieser "frei verfügbaren Ausgaben" auf historisch gewachsenen und etablierten Finanzierungsregelungen beruht.

Gesamtaufwand Voranschlag 2027 2'685'262.50